

Bescheid

I. Spruch

Der am 14.11.2001 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Antrag des **Vereins „X“**, auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs 5 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, wird abgewiesen.

II. Begründung

Gang des Verfahrens:

Mit bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 14.11.2001 eingelangtem Schreiben beantragte der Verein „X“ die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G. Hinsichtlich seiner „Absichten“ brachte der Verein „X“ in diesem Antrag vor, dass im Rahmen eines großangelegten Projektes Geistlichen und Laien die Arbeit mit dem Medium Radio vertraut gemacht werden solle. Das Projekt sei in erster Linie als Medienschulung für die Bewohner des Stiftes Y im Klerikerstand, für jene, welche umliegende zu Stift Y gehörende Pfarren betreuen sowie für alle in diesen Pfarren tätigen Laienmitarbeiter geplant. Gemäß einem Wort von Johannes Paul II., der fordere, dass die Kirche auch die modernen Mittel der Kommunikation nutzen solle, sollten durch dieses Projekt kirchliche Mitarbeiter für die Glaubensverkündigung in einem elektronischen Medium geschult werden, wobei alle im Sendegebiet wohnenden Gläubigen davon profitieren sollten, indem auch lokal Information über den Bereich des Religiösen hinaus geboten werden solle.

Mit Schreiben vom 21.12.2002 wurde der Verein „X“ im Rahmen eines Mängelbehebungsauftrages aufgefordert, darzulegen inwieweit das verbreitete Programm für eine Einrichtung zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werde und dieses Programm im funktionalen Zusammenhang mit den in dieser Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehe.

Weiters wurde der Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Angabe dieser Punkte, welche eine Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G darstellten, im Antrag nur sehr oberflächlich erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 04.01.2002 kam der Verein „X“ dem Mängelbehebungsauftrag nach und erstattete ein ergänzendes Vorbringen.

Am 18.02.2002 erschien Herr A als Vertreter des Vereines „X“ und stellte gegenüber der KommAustria dar, inwieweit das verbreitete Programm für eine Einrichtung zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werde und dieses Programm im funktionalen Zusammenhang mit den in dieser Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben stehen soll.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Verein „X“ ist ein gemeinnütziger nicht auf Gewinn gerichteter Verein, der den Betrieb von Radio- und Fernsehprogrammen, die Herausgabe und den Verkauf von Ton- und Videokassetten, die Herausgabe, den Druck und Vertrieb programmergänzender und sonstiger Printmedien, die Aus- und Weiterbildung von Journalisten und Redakteuren, die Übernahme von sozialen Aufgaben, insbesondere die Leistung von Hilfestellungen bei sozial schwachen Gruppen und Betreuung derselben durch Informationsdienstleistungen sowie die Förderung, Unterstützung und Bereitstellung von Finanzmitteln für religiöse, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rundfunkprogramme bezweckt.

Hauptinhalt und Schwerpunkt des Vereins „X“ ist nach seinem Vereinsstatut die Glaubensverkündigung und Information über Leben und Lehre der katholischen Kirche.

Nach dem vorgesehenen Projekt sollen kirchliche Laienmitarbeiter, vorwiegend aus den 40 ... katholischen Pfarren und Geistliche Einführung und Weiterbildung via Radio für viele ehrenamtliche Tätige (mit)gestalten.

Dabei ist insbesondere an Themen wie soziale Aktivitäten (Caritas, Krisenintervention, Gefängnisseelsorge, Ehe- und Familienberatung, Obdachlosenbetreuung,...), Erwachsenenbildung (Einzelthemen und Reihen in den Bereichen der Partnerschaft), Glaubensfragen (Seminar zur Grundfragen des christlichen Glaubens, ökumenisches Bibelgespräch, spirituelle Angebote unter Einbeziehung des Exerzitienhauses im Stift Y, Mitwirkung von Gebetskreisen und geistlichen Bewegungen aus dem Zentralraum Niederösterreichs), Jugend (spezielle Reihen zum „Jahr der Berufung“ 2002 mit dem Team des Jugendhauses des Stiftes Y, Talk-Sendungen zur Fragen der Lebensplanung, den unterschiedlichsten Grundfragen junger Leute, teilweise in Kooperation mit Schulen in Z), Kirche und Management, Kirche und Kunst (Kooperation des Stiftes Y mit der Universität Z im Bereich Kultur-Management und die Kooperation der beiden Institutionen in anderen Bereichen, wie z.B. an Veranstaltungen zu fachübergreifenden Themen und internationalen Fragen) sowie Gebet und Gottesdienst gedacht.

Hier soll via Radio das Gebet und der Gottesdienst „noch vielen zusätzlich zugänglich“ gemacht werden.

Weiters ist dem Stift Y ein Jugendbildungshaus angeschlossen, welches einen Teil des in Aussicht genommenen Programms bestreiten soll.

Eine weitere Zusammenarbeit ist mit der Justizanstalt T geplant, die im Seelsorgegebiet des Stiftes Y liegt.

Hier soll es auch eine Zusammenarbeit im Rahmen der Initiative „EMMAUS“ (eine Initiative zur Wiedereingliederung von Haftentlassenen) geben.

Seitens des Vereins „X“ ist ein 24 Stunden Programm mit den Schwerpunkten Bildung aus den Bereichen Kultur, Religion und Soziales, Nachrichten aus Welt und Kirche, Gebete und Gottesdienstübertragungen, Lebenshilfe (soziale Beziehungen in Beruf, Familie und Nachbarschaft auf Basis der christlichen Soziallehre) sowie Musik und Unterhaltung (vorwiegend geistliche Musik unter besonderer Förderung und Einbindung des österreichischen kulturellen Erbes sowie der lokalen musikalischen Charaktere) vorgesehen.

10 Stunden des täglichen Programms sollen als Mantelprogramm von einem anderen Hörfunkveranstalter übernommen werden. Dieses Mantelprogramm soll aller Voraussicht nach von U, der eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ... hat, übernommen werden.

Auch das Programmschema wurde in Zusammenarbeit mit U zusammengestellt.

Weiters soll es auch eine Zusammenarbeit mit dem Jugendbildungshaus, dem Jugendkonvikt und dem Exerzitienausbildungshaus geben, welche dem Stift Y angeschlossen sind.

Eventuell soll es auch zu einer Zusammenarbeit mit der Universität Z kommen, welche ein Institut in den Räumlichkeiten des Stiftes angemietet habe.

Im Stift gibt es keine Ausbildungslehrgänge oder Ausbildungsstätten für Medien, Telekommunikation oder Nachrichtentechnik.

Die Ausbildung im medialen Bereich soll vor allem in Zusammenarbeit mit U durchgeführt werden.

Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, dem schriftlichen Anbringen des Vereines „X“, den vorgelegten Urkunden sowie aus der Aussage von Herrn A vom 18.02.2002.

Die Feststellungen hinsichtlich des Vereinszwecks gründen sich auf die vorgelegten Vereinsstatuten des Vereines „X“.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Wie sich aus dem Wortlaut des § 3 Abs 5 Z 2 PrR-G ergibt, liegt die Erteilung einer „Ausbildungszulassung“ im Ermessen der Behörde, wobei insbesondere zu berücksichtigen ist, wie weit der Antragsteller erwarten lässt, dass er die beantragte Ausbildungszulassung in Übereinstimmung mit den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen ausüben wird.

Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung hat die Behörde insbesondere zu berücksichtigen, inwieweit beim Antragsteller der Ausbildungscharakter gegeben ist.

Im gegenständlichen Fall ist davon auszugehen, dass der Ausbildungscharakter beim Verein „X“ nicht in ausreichendem Maß gegeben ist.

Dies schon deswegen nicht, weil in der Satzung des Vereines „X“ schon als „Hauptinhalt und Schwerpunkt“ des Vereines Glaubensverkündigung und Information über Leben und Lehre der katholischen Kirche angegeben sind, während die Weiterbildung von Journalisten und Redakteuren nur ein weiterer Zweck des Vereins neben dem Betrieb von Radio- und Fernsehprogrammen, der Herausgabe und dem Verkauf von Ton- und Videokassetten, der Herausgabe, dem Druck und Vertrieb programmergänzender und sonstiger Printmedien, der Übernahme von sozialen Aufgaben, insbesondere die Leistung von Hilfestellungen bei sozial schwachen Gruppen und Betreuung derselben durch Informationsdienstleistungen und der Förderung, Unterstützung und Bereitstellung von Finanzmitteln für religiöse, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rundfunkprogramme ist.

Eine besondere Bedeutung des Vereinszweckes „Aus- und Weiterbildung von Journalisten und Redakteuren“ ist dem Vereinsstatut nicht zu entnehmen, vielmehr erscheint es vor dem Hintergrund des im Vereinsstatut festgeschriebenen „Hauptinhaltes und Schwerpunktes“ des Vereines „X“ eindeutig, dass eben nicht der Ausbildungscharakter bei der Tätigkeit des Vereines im Vordergrund steht, sondern die Verbreitung eines religiösen Programminhaltes. Hiezu hat der Verein „X“ selbst vorgebracht, dass Gebet und Gottesdienst via Radio „noch vielen zusätzlich zugänglich gemacht werden soll“.

Dies ergibt sich auch daraus, dass der Verein „X“ 10 Stunden seines täglichen Programms nicht mit eigengestalteten Programmen bestreiten will, sondern in diesem Ausmaß Mantelprogramm eines anderen Hörfunkveranstalters – insbesondere eines Hörfunkveranstalters, der ebenfalls ein christlich bzw. religiös orientiertes Programm ausstrahlt und über eine Zulassung nach § 3 Abs 1 PrR-G verfügt - übernehmen will.

In der Gesamtabwägung des Vorbringens des Vereines „X“ ist somit davon auszugehen, dass das in Aussicht genommene Programm weniger für eine Einrichtung zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten wird und im funktionalen Zusammenhang mit den in dieser Einrichtung zu erfüllenden Aufgaben steht, sondern vielmehr dazu dienen soll, den christlichen Glauben zu verkünden und Informationen über die Lehre und das Leben der katholischen Kirche zu verbreiten.

§ 3 Abs 5 PrR-G ist jedoch zu entnehmen das die Erteilung eine „Ausbildungszulassung“ subsidiär zur Erteilung einer „Vollzulassung“ nach § 3 Abs 1 PrR-G iVm §§ 5 und 6 PrR-G zu sehen ist.

Auf keinen Fall kann daher – für den Fall, dass bei dem in Aussicht genommenen Programm der Ausbildungscharakter in den Hintergrund tritt und die Verbreitung von Programminhalten eindeutig im Vordergrund steht – durch die Erlangung einer „Ausbildungszulassung“ ein etwaiges Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G umgangen werden.

Da im gegenständlichen Fall offensichtlich die Erlangung einer Zulassung vor allem dem Zweck dient, innerhalb des in Aussicht genommenen Versorgungsgebietes, welches nicht nur das Stift Y sondern auch die Pfarrgebiete von 40 ... betreuten Pfarren umfassen soll, katholische Programminhalte und kirchliche Informationen über Leben und Lehre zu verbreiten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Programm für eine Einrichtung zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten wird und das Programm im funktionalen Zusammenhang

mit den in dieser Einrichtung zur erfüllenden Aufgaben steht, vielmehr ist schon auf Grund der Größe des in Aussicht genommenen Versorgungsgebietes und des Hauptinhaltes bzw. Schwerpunktes der Vereinstätigkeit davon auszugehen, dass ein Programm verbreitet werden soll, welches Gegenstand einer Zulassung gemäß § 3 Abs 1 PrR-G iVm §§ 5 und 6 PrR-G nach Durchführung eines etwaigen Auswahlverfahrens sein sollte.

Es kann daher dahingestellt bleiben, inwieweit die vom Verein „X“ beantragte Übertragungskapazität überhaupt technisch realisierbar ist, da bereits aufgrund der Größe des in Aussicht genommenen Versorgungsgebietes und auf Grund des in Aussicht genommenen Programms davon auszugehen ist, dass im gegenständlichen Fall nicht der Ausbildungscharakter, sondern der Versorgungscharakter im Vordergrund steht, und daher eine Zulassung nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nicht erteilt werden kann.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 eine Gebühr von 13 Euro zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs 1 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 144/2001 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 15.Mai 2002

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

i.V. Mag. Michael Ogris